

SCHNELL-SHOPPER-PARKDECK

Kurzzeitparkplätze mit automatischer Kennzeichenerfassung



Zweck der Kennzeichenermittlung:

Die Kfz-Kennzeichen werden bei Ein- und Ausfahrt zur Ermittlung der Nutzungsdauer, zur Feststellung/Einhaltung der max. Höchstparkdauer im Rahmen des Hausrechts des Eigentümers automatisiert erfasst. **Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b, 1f DSGVO.**

Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen.

Hinweise zum Datenschutz

1. Name und Kontaktdaten: Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die vorgenommene Datenverarbeitung ist die Marco Bungalski GmbH, („MB GmbH“), Clärenore-Stinnes-Straße 2, 27283 Verden (Aller), Tel. 04231 776999-9, E-Mail: support@bungalski.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der MB GmbH erreichen Sie unter 04231 776999-9, E-Mail: info@bungalski.de.

3. Datenkategorien/Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung: Im Rahmen der Nutzung der Parkfläche werden Daten automatisiert erfasst: Ausschließlich das Kfz-Kennzeichen (ohne Erfassung des/der FahrerIn und Fahrzeugtyps/-marke,-farbe) sowie Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt. Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Parteien am Betrieb der Parkfläche und den damit zusammenhängenden branchenüblichen Verwaltungstätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) sowie zur vertragsgemäßen Abwicklung der zu erbringenden Leistungen gem. den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (z. B. Ermittlung der Einhaltung der zulässigen Höchstparkdauer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) erforderlich.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern/Herkunft der Daten: Bei Verstößen während der Dauer des Aufenthalts auf der Parkfläche gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden zusätzlich alle für die rechtliche Verfolgung des Verstoßes, insbesondere der Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsschutzrechten („Nachverfolgung“) relevanten personenbezogenen Daten des Fahrzeughalters sowie des Fahrers des Fahrzeuges verarbeitet. Halterbezogene Daten insbesondere Namen und Adresse werden unter Weiterleitung des Kennzeichens beim Kraftfahrt-Bundesamt oder ausländischen Auskunftsstellen abgefragt („Halteranfrage“). Der/die FahrerIn werden ggf. über den ermittelten Fahrzeughalter angefordert und zu den vorgenannten Zwecken auch an Dritten weitergegeben (z. B. Rechtsanwalt). Nach Ausfahrt ist eine Weiterverarbeitung (z.B. eine Halteranfrage) nicht mehr möglich. Ein Verstoß gegen die Parkzeithöchstdauer wird nicht sanktioniert bzw. nicht nachverfolgt. Zum technischen Betrieb der Parktechnik und -software sowie ggf. zur Durchführung der Nachverfolgung von Verstößen gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden über Daten durch die MB GmbH und deren Auftragnehmern verarbeitet. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Vertragsdurchführung erfolgt, im Übrigen Art. 1 lit. f DSGVO zur Verfolgung berechtigter

Interessen an der Wahrung der Besitz- und Eigentumsrechte sowie Dritter sowie deren berechtigten Interessen an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Parkflächen.

Nach Ausfahrt ist eine Weiterverarbeitung (z.B. eine Halteranfrage) nicht mehr möglich. Ein Verstoß gegen die Parkzeithöchstdauer wird nicht sanktioniert bzw. nicht nachverfolgt. Zum technischen Betrieb der Parktechnik und -software sowie ggf. zur Durchführung der Nachverfolgung von Verstößen gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen werden über Daten durch die MB GmbH und deren Auftragnehmern verarbeitet. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Vertragsdurchführung erfolgt, im Übrigen Art. 1 lit. f DSGVO zur Verfolgung berechtigter Interessen an der Wahrung der Besitz- und Eigentumsrechte sowie Dritter sowie deren berechtigten Interessen an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Parkflächen.

5. Löschung: Die erhobenen personenbezogenen Daten in Bezug auf die Nutzung der Parkfläche werden unmittelbar nach Verlassen automatisch unwiderruflich und unwiederbringlich gelöscht.

6. Hinweis auf Betroffenenrechte: Sie haben das Recht jederzeit unentgeltlich Auskunft über Ihre gespeicherten Daten, sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, Widerspruch und Datenübertragbarkeit haben. Sind Sie der Ansicht, dass wir bei der Verarbeitung, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzbehörde wenden. Für den Geschäftssitz der MB GmbH ist die zuständige Aufsichtsbehörde Landesdatenschutzbehörde Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Die Bereitstellung Ihrer Daten ist nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen vertraglich vorgesehen oder für den Vertragsschluss erforderlich. Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten wäre die Durchführung des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses und die Leistungen des Vermieters nicht möglich. Wir verwenden Ihre Daten jedoch nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling

Allgemeine Nutzungsbedingungen („ANB“)

1. Vertragsschluss: Mit der Bereitstellung der durch die Beschilderung gekennzeichneten privaten Parkraumeinrichtung (im Weiteren „Parkfläche“) wird dem Nutzer der Abschluss eines Parkvertrages nach Maßgabe dieser ANB angeboten. Mit der Einfahrt auf die Parkfläche nimmt der Nutzer das Angebot an und akzeptiert die Geltung dieser ANB einschließlich der Höchstparkdauer.

2. Vertragsparteien: Vertragspartner des Nutzers ist die Werbegemeinschaft Weserpark GbR, Hans-Bredow-Straße 19, 28307 Bremen (im Nachfolgenden „Vermieter“).

3. Leistungen des Vermieters: Der Parkvertrag begründet keinen Anspruch des Nutzers gegenüber dem Vermieter auf Bereitstellung eines Stellplatzes, auch nicht während der auf der Beschilderung angegebenen Öffnungszeiten der Parkflächen. Dem Nutzer wird durch den Parkvertrag während der Öffnungszeiten nur das Recht gewährt, einen freien Stellplatz nach Maßgabe dieser ANB zu nutzen, soweit dieser nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung für Dritte reserviert bzw. diesen vorbehalten ist. Der Vermieter schuldet auch keine Leistungen, welche über die Überlassung eines freien Stellplatzes hinausgehen (insbesondere keine Überwachung, Bewachung, Verwahrung und keine Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges). Durch den Vermieter werden keine Obhutspflichten übernommen. Auf der Parkfläche erfolgt Winterdienst, insbesondere Räumen und Streuen, nur eingeschränkt. Der Vermieter ist befugt, die Parkfläche bei extremer Schnee- und Eisglätte oder Renovierungs-/ Sanierungsmaßnahmen auch während der Öffnungszeiten ganz oder teilweise abzusperrern. Die für die Parkfläche geltenden Regelungen, zur Höchstparkdauer und Kfz-Kennzeichenerfassung ist an den Einfahrten ersichtlich.

6. Automatisierte Messung der Nutzungs- und Parkdauer, Detektion der Parkflächenbenutzung: Zur Ermittlung ob und ggf. wann Fahrzeuge ein- oder ausfahren, wird insbesondere ein kamerabasiertes Kennzeichenerfassungssystem an der Zufahrt genutzt. Hierbei wird sowohl bei Einfahrt als auch bei Ausfahrt von der Parkfläche (ausschließlich) das Kfz-Kennzeichen erfasst. Es werden neben dem Kennzeichen, das Datum, die Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt gespeichert. Die tatsächlich ermittelte Parkzeit wird bei Ausfahrt für die Dauer von wenigen Sekunden auf dem Großbildschirm öffentlich, dh. auch für Dritte einsehbar angezeigt. Eine etwaige Überschreitung der Höchstparkdauer wird mit dem Hinweis/der Bitte, künftig die Höchstparkdauer einzuhalten, angezeigt. Bei Ausfahrt wird das erfasste Kennzeichen automatisch unwiederbringlich aus dem Datenerfassungssystem gelöscht.

7. Kosten: Die Nutzung der Parkfläche ist unentgeltlich. Dies gilt auch bei Überschreiten der zulässigen Höchstparkdauer von 2 Stunden.

8. Vertragsstrafe:

8.1. Eine Vertragsstrafe bei Überschreiten der Höchstparkdauer von 2 Stunden wird nicht verhängt.

8.2. Die Geltendmachung des dem Eigentümer der Parkfläche entstehenden Schäden durch den Nutzer der Parkfläche bleiben hiervon unberührt.**9. Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vermieter ist auf die Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkfläche und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beschränkt. Die MB GmbH löscht das erfasste Kennzeichen nach öffentlicher Angabe am Bildschirm unwiederbringlich aus den Systemen. Es können nach Ausfahrt des bei Einfahrt erfassten Fahrzeuges nachträglich keine weiteren Daten mehr erhoben werden

4. Allgemeine Nutzungsregelung: Mit Einfahrt auf die Parkfläche hat der Nutzer sein Fahrzeug unverzüglich auf einen freien Stellplatz abzustellen, soweit dieser nicht durch ein entsprechendes Kennzeichen für Dritte reserviert bzw. diesen vorbehalten ist. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur während der Öffnungszeiten und innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer Nutzer ausgeschlossen ist. Der Nutzer hat dabei etwaige Weisung des Personals des Vermieters Folge zu leisten. Der Nutzer hat die auf der Parkfläche angebrachte Beschilderung zu beachten. Bei der Teilnahme am Verkehrsgeschehen auf der Parkfläche.

5. Entfernen des Fahrzeuges durch den Vermieter: Bei Vorliegen besonderer Umstände, nach denen das Abstellen des Fahrzeuges eines Nutzers auf der Parkfläche für den Vermieter unzumutbar ist, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug von der Parkfläche auf Kosten und Gefahr des Nutzers entfernen zu lassen., insbesondere, wenn a) von dem Fahrzeug eine konkrete Gefahr ausgeht, z.B. durch akuten oder drohenden Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen, b) das Fahrzeug aus sonstigen Gründen den Betrieb der Parkfläche, die Umwelt oder Rechtsgüter Dritter gefährdet, c) das Fahrzeug des Nutzers ohne gültige Fahrzeugzulassung abgestellt wird, d) das Fahrzeug widerrechtlich, hindernd, auf als reserviert markierte Stellplätze oder unter einem sonstigen nicht nur unerheblich Verstoß gegen die ANB abgestellt wird. nach öffentlicher Angabe am Bildschirm unwiederbringlich aus den Systemen. Es können nach Ausfahrt des bei Einfahrt erfassten Fahrzeuges nachträglich keine weiteren Daten mehr erhoben werden.

10. Haftung: Die Haftung des Vermieters, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist für Schäden und Schadensersatzansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Fall einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf („Kardinalpflicht“) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht werden, werden ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gelten nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei der Haftung nach Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie.

11. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Regelungen dieser ANB unwirksam sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12. Gerichtsstand: Sofern der Nutzer Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gleich aus welchem Rechtsgrund der Geschäftssitz des Vermieters, mithin Bremen vereinbart, sofern zwingende gesetzliche Regelungen keinen anderen Gerichtsstand vorsehen.